



Aufenthaltsperspektiven nach abgelehntem Asylverfahren

„Bleiberechtsregelungen“

Neuerungen durch das Migrationspaket 2019

ANGST VOR ABSCHIEBUNG!!!

Härtefall-Eingabe § 23a

Passpflicht
Identitätsklärung

Duldung?

Kirchenasyl

Asylfolgeantrag

Ausbildung?

freiwillige Ausreise -
Rückkehrberatung

UNKUNFT?

Bleiberechtsregelungen für
gut integrierte §§ 25a, b

Untertauchen? - Illegalität



Asylantrag abgelehnt – was jetzt ???

Ausbildungsduldung seit 01.08.2015 / § 60c neu 😊 ?? 😞 ???

Beschäftigungsduldung seit 01.01.2020 / § 60d 😊 ?? 😞 ???



Bleiberechtsregelungen

Die „Klassiker“

- **Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende § 25a**
nach vier Jahren Aufenthaltszeit – **vor dem 21. Geburtstag!** - Integrationsanforderungen!
 - **Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 25b**
nach 8 Jahren / mit minderj. Kindern nach 6 Jahren Aufenthaltszeit – Integr.anforderungen!
 - **Aufenthaltsgewährung in Härtefällen** (Eingabe bei der Härtefallkommission) **§ 23a**
Wenn Bleiberechtsregelungen nicht möglich sind, aber sehr gute Integration und besondere Härte dargelegt wird. – Ausführliche Begründung und Stellungnahmen!
 - *Neu geregelt:*
Ausbildungsduldung § 60c, anschließend Aufenth.erlaubnis als Fachkraft § 19d
Voraussetzungen klären, Ausbildung muss bestanden werden + Weiterbeschäftigung
 - *Neu eingeführt:*
Beschäftigungsduldung § 60d, nach 30 Mo. Weiterbeschäftigung AE nach § 25b
Sehr strenge Voraussetzungen, leider nur selten möglich, Regelung zeitlich begrenzt
- Allgemein gilt: (teils hohe) Integrationsanforderungen, Passpflicht/Identitätsklärung!**



Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden § 25 a AufenthG

- **4 Jahre Aufenthalt in Deutschland**
- **Antragstellung vor 21. Geburtstag!!!**
- **4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch** oder Schul- oder Berufsabschluss
- Einfügen in Lebensverhältnisse der BRD (Prognose)
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (keine Gegenteils-Vermutung)
- Sozialleistungsbezug während Schul- oder Berufsausbildung / Studium unschädlich
- keine selbst zu verantwortenden Abschiebehindernisse aufgrund falscher Angaben / Identität

→ „soll“-Regelung

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 auch für **Eltern und Geschwister („kann“), Ehepartner und Kinder („soll“)**, wenn:
 - Lebensunterhalt gesichert
 - keine Straffälligkeit (über 50/90 TS)
 - keine selbst zu verantwortenden Abschiebehindernisse
- können Eltern und minderjährige Geschwister die Bedingungen nach § 25a Abs. 2 nicht erfüllen, dann sollen sie **geduldet** werden, solange der gut integrierte Jugendliche (mit 25a Abs.1) minderjährig ist. (*§ 60a Abs. 2b AufenthG*)



Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§ 25 b AufenthG

- Stichtagslose gesetzliche Bleiberechtsregelung; „soll“-Regelung
- **8 Jahre Aufenthalt** in Deutschland, **mit minderjährigen Kindern 6 Jahre Aufenthaltszeit**
- **Lebensunterhalt überwiegend** durch Erwerbstätigkeit gesichert
oder **gute Prognose** zur vollständigen Lebensunterhaltssicherung
(Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, BAföG, BAB, ALG 1 unschädlich)
- **mündliche Sprachkenntnisse A2-Niveau**
- tatsächlicher Schulbesuch der Kinder
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung /
Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der BRD (schriftlicher [!] Test „Leben in Deutschland“)
- **vorübergehender Sozialleistungsbezug unschädlich**
 - während betrieblicher Berufsausbildung, Studium oder berufsvorbereitender Maßnahme
 - bei Familien mit minderjährigen Kindern
 - Alleinerziehenden
 - pflegenden Angehörigen
- Sozialleistungsbezug und fehlende Sprachkenntnisse unschädlich bei Krankheit, Behinderung, höherem Alter
- keine selbst zu verantwortenden Abschiebehindernisse
(Täuschung/ Identität / fehlende Mitwirkung / Passbeschaffung)
kein Ausweisungsinteresse
- Aufenthaltserlaubnis auch für **Ehepartner und minderjährige Kinder („soll“)**



Ausbildungsduldung

§ 60 c AufenthG

Neuregelungen seit 01.01.2020



- Teilweise unterschiedliche Regelungen, abhängig davon, ob die Ausbildung während oder nach dem Asylverfahren begonnen wurde
 - **Fristen zur Identitätsklärung, teilweise schon vor Ausbildungsbeginn!**
 - betriebliche oder schulische Berufsausbildungen, mind. 2-jährige Regelausbildungsdauer
 - neu: jetzt auch gesetzlich für Pflegehelfer-Ausbildung möglich, wenn Anschluss-Ausbildungszusage vorliegt
 - bei Ausbildungsbeginn nach Abschluss des Asylverfahrens: drei Monate Vorduldungszeit erforderlich – Abschieberisiko!
 - Antrag 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich, Erteilung 6 Monate vorher
 - nicht mehr möglich, wenn bereits „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ eingeleitet wurden
 - **Ausschluss bei „Scheinausbildungsverhältnissen“**
 - keine Straffälligkeit (max. 50/90 Tagessätze) u.a.
 - Erteilung für die Dauer der Ausbildung
 - Erlöschen der Ausbildungsduldung bei vorzeitigem Abbruch
 - bei Abbruch bekommen Geduldete einmalig eine Duldung für 6 Monate zur Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz
 - nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Duldung für 6 Monate zum Zweck der Arbeitssuche verlängert
 - Bei Beschäftigung als Fachkraft: Aufenthaltserlaubnis nach § 19d
- Die Ausb.duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sie bleibt eine Duldung, allerdings ohne akute Abschiebebedrohung



Beschäftigungsduldung

§ 60 d AufenthG

Neu eingeführt am 01.01.2020



- befristete Regelung, nur bei Einreise vor 01.08.2018; Regelung läuft am 31.12.2023 aus
- **Fristen zur Identitätsklärung, teilweise schon lange vor Beantragung der Beschäftigungsduldung!**
- **12 Monate Vorduldungszeit erforderlich – Abschieberisiko!**
- **seit mind. 18 Monaten Vollzeitbeschäftigung (mind. 35h/Wo), bei alleinerziehenden mind. 20h/Wo**
- Lebensunterhalt seit 12 Monaten und aktuell durch die Beschäftigung gesichert
- mind. mündliche Sprachkenntnisse auf A2-Niveau
- keine Straftaten, auch nicht der Familienangehörigen
- tatsächlicher Schulbesuch der minderjährigen Kinder
- weitere Voraussetzungen / Ausnahmen

→ **Erteilung für 30 Monate**

auch für Ehegatten und minderjährige Kinder

- wird widerrufen, wenn o.g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Arbeitgeber muss Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb 2 Wochen melden -> Strafandrohung!

• **Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung: Aufenthaltserlaubnis nach § 25b**

→ Die Besch.duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sie bleibt eine Duldung, allerdings ohne akute Abschiebebedrohung



Weitere Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung in besonderen Fällen

- **Duldungen ohne akute Abschiebebedrohung:**
 - > **Abschiebestopp**
 - > **rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse**, u.a. familiäre Gründe
 - > **Ermessensduldung** bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen
 - > **schwerwiegende gesundheitliche Gründe** zielstaatsbezogen / inlandbezogen
- **Langfristige Ausreise-/Abschiebehindernisse § 25 Abs. 5**
z.B. auch „Verwurzelung“ – Recht auf Achtung des Privatlebens **Art. 8 EMRK**
- **familiäre Aufenthaltserlaubnis**
- **Asylfolgeantrag / Wiederaufgreifensantrag**
- **Kirchenasyl**



Aufenthaltsverfestigung

Integrationsanforderungen allgemein

- **Erwerbstätigkeit**
- **Unabhängigkeit von Sozialleistungen**
- **deutsche Sprache**
- **Schul- / Berufsabschluss**
- **ausreichend Wohnraum**

→ **Die Erfüllung dieser Integrationsanforderungen ergibt sich wesentlich durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder erfolgreiche Schul- oder Berufsausbildung!**

weitere Anforderungen:

- **tatsächlicher Schulbesuch (der Kinder)**
- **Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD**
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der BRD**
- **keine falsche Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit**
- **Erfüllung der Passpflicht**
- **keine Ausweisungsgründe (Sozialhilfebezug, bestimmte Jugendhilfe-Leistungen, Straffälligkeit, Drogenkonsum, Bezüge zu Terrorismus, Landfriedensbruch, ...)**